

Petitionen, Volksinitiative, Volksentscheide

Schaubild: **Unser Weg zum Volksentscheid:**



Unser Vorschlag im Einzelnen:

Wir wollen Verfahren und Abläufe, die die staatsbürgerliche Initiative zu fördern, die unbürokratisch und für jeden nachvollziehbar sind und die allein auf wichtige politische Sachverhalte zugeschnitten sind.

1. Erweiterung des Petitionsverfahrens

Allgemeines

Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) stellt ein Grundrecht dar, mit dem sich jeder mit Bitten und Beschwerden an Volksvertretungen wenden kann. Seit 2005 ist dies beim Bundestag auch per Internet möglich. Durch solch neue technische Möglichkeit sind nun auch öffentliche Petitionen sowie deren Unterstützung im Internet ermöglicht worden. Solche Beteiligungsverfahren sind zügig auszubauen und durch rechtliche Instrumente der Mitbestimmung zu ergänzen.

Die Volkspetition – eine Vorstufe zur Volksinitiative?

Bürger und Parlament sollten in ähnlicher Weise erste Erfahrungen in Sachen Bürgerbeteiligung sammeln können. Jeder Bürgern sollte die Möglichkeit haben, beim Petitionsausschuss detaillierte Vorschläge (z. B. Gesetzentwürfe) einzureichen. Wird ein Vorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterstützt (Verfahren wie bei einer Bundestagskandidatur), kann er als „Volkspetition“ innerhalb von z. B. 3 Monaten im Internet unterstützt werden. Findet eine Volkspetition in der Frist mindestens 10.000 Unterstützer, muss es zu einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss kommen. Der Ausschuss soll dann das Recht haben, solche Volkspetitionen nach Anhörung und mit Zustimmung des Petenten als Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Dort kann er im normalen Verfahren beraten und ggf. auch beschlossen werden.

2. Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)

Allgemeines

Auf Bundesebene steht es nur Abgeordneten zu, ausgearbeitete Gesetzesvorschläge zur Beratung einzubringen. Andere Staaten sowie die Landes- und Kommunalebene kennt dagegen vielfältige Mitwirkungsrechte der Bürger. Warum dürfen Bürger in Deutschland Gesetzentwürfe nicht gemeinsam ausarbeiten und in den Bundestag einbringen, sofern sie ausreichend Unterstützung finden? Schließlich kann sich für den Bundestag auch jeder Bürger als Einzelbewerber bewerben, falls 200 Wahlberechtigte das unterstützen. Nutzen wir doch das vorhandene Wissen und den Ideenreichtum vieler Bürger und bringen Leben in die erstarrten Strukturen! Was vor Jahren richtig schien, ist heute nicht mehr zeitgemäß - das Demokratieverständnis hat sich weiter entwickelt!

Wie könnte ein praktikables Verfahren gestaltet sein?

Volksinitiativen werden immer von Volksinitiativ-Gruppen getragen, die nach demokratischen Regeln legitimierte Ansprechpartner haben müssen. Neben Parteien und Wählervereinigungen können sich engagierte Bürger auch zu eigenen Volksinitiativ-Gruppen zusammenschließen. Damit kann bei allen Fragen (Satzung, Rechnungslegung usw.) auf bereits vorhandene Vorgaben zurückgegriffen werden.

Eine Volksinitiative ist ein von einer Volksinitiativ-Gruppe demokratisch beschlossener und begründeter Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag. Sie ist bei einer Registrierungsstelle des Bundestags einzureichen und von dieser zu prüfen. Mängel können jederzeit nachgebessert werden; Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Unterstützungsfrist für eingereichte Volksinitiativen beginnt unmittelbar nach deren Zulassung. Erklären die Träger der Volksinitiative gegenüber der Registrierungsstelle ihre Initiative für erledigt, ist das Verfahren damit beendet.

Zulassungsgebühr:

Um Missbräuche einzudämmen, scheint eine Bearbeitungsgebühr (z. B. 1.000 €) ratsam, die bei Antragstellung zu entrichten ist und der Volksinitiativ-Gruppe nur im Erfolgsfall erstattet wird.

Zahl der Unterstützer:

Meist wird hier eine feste Zahl von Unterstützern gefordert. Das Wahlverhalten der Bürger und die langfristige demographische Entwicklung bleiben dabei jedoch unberücksichtigt. Die Hürde der Parteienfinanzierung (0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen bei der letzten Bundestagswahl - 2005: 235.971 Wahlberechtigte) berücksichtigt beides und scheint uns daher besser geeignet.

Sammlung von Unterstützer-Unterschriften:

Bei Wahlen müssen Kandidaten und Listen ausreichende Unterstützung nachweisen; dieses bewährte Verfahren sollte analog angewandt werden. Es gewährleistet einerseits die freie Sammlung durch die Initiatoren, garantiert aber auch eine genaue Kontrolle durch staatliche Stellen.

Frist und Finanzierung:

Organisatorisch ist es erforderlich, das Verfahren in einer bestimmten Frist abzuwickeln. Zwölf Monate ab Zulassung sollten ausreichend sein, um der Bevölkerung das Vorhaben gezielt zu vermitteln und die notwendigen Unterstützungs-Unterschriften zu sammeln. Gleichzeitig sollten Volksinitiativ-Gruppen in Zukunft ähnlich wie Wählervereinigungen in den Genuss einer steuerlichen Grundförderung kommen; die restliche Finanzierung muss durch Spenden und Beiträge erfolgen.

Erfolg der Initiative

Eine erfolgreiche Volksinitiative gilt als wirksam eingebrachter Gesetzentwurf, den die Initiatoren im normalen Gesetzgebungs-Verfahren zu begleiten haben. Will der Bundestag einen solchen Entwurf ablehnen oder ohne Zustimmung der Initiatoren verändern, muss er dies detailliert und zeitgleich begründen und durch eine endgültige Abstimmung im Bundestag bestätigen.

3. Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid)

Allgemeines

Volksbegehren sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Initiativ-Volksbegehren - für vom Bundestag abgelehnte Volksinitiativen

Bis 6 Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative im Bundestag oder nachdem eine Volksinitiative dort länger als 12 Monate anhängig ist, darf deren Initiator ein Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid) beschließen und beantragen.

Dem Antrag muss ein vollständig ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf einschließlich Finanzierungsvorschlag beigelegt sein; er muss der vorangegangenen Volksinitiative sinngemäß entsprechen. Die Registrierungsstelle des Bundestages prüft den Antrag auf Zulässigkeit. Mängel kann der Initiator bis zur Zulassung nachbessern; Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Die Zulassung ist öffentlich zu machen, wobei die Abstimmungsfrist zu nennen ist, diese beginnen frühestens 2 Monate und spätestens 8 Monate nach der Veröffentlichung. Der Initiator kann sein Volksbegehren jederzeit zurücknehmen und das Verfahren so beenden.

b) Widerspruchs-Volksbegehren - durch gesetzlichen Vorbehalt

Volksbegehren sind immer zulässig, soweit der Bundestag Verfassungsänderungen oder eine Übertragung von Hoheitsrechten beschlossen hat. Gleiches gilt für Gesetze, soweit der Bundestag ein Volksbegehren in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen hat. Solche Gesetze werden mit Hinweis auf das Widerspruchs-Volksbegehren zunächst öffentlich gemacht. Der Bundespräsident darf ein solches Gesetz erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und nur dann in Kraft setzen, soweit die erforderliche Mehrheit für einen Widerspruch nicht zustande gekommen ist.

Information und Kosten:

Alle Bürger sind über Ort und Zeit der Eintragungsmöglichkeit genau zu informieren. Bei Initiativ-Volksbegehren sollen - im Einvernehmen mit dem Initiator – Pro und Kontra öffentlich erläutert werden; kommerzielle Werbung für oder gegen Volksbegehren ist unzulässig.

Frist und Zahl der Unterstützer:

Eine Eintragsfrist von 50 Tage erscheint angemessen; sie soll immer an einem Montag beginnen. Nach 10 Tagen sind jeweils Zwischenberichte zu veröffentlichen. Als angemessene Unterstützungshürde für ein Volksbegehren sollten bundesweit 5% der Wahlberechtigten (derzeit etwa 3 Mio. Bürger) gelten. Soweit möglich, sind Volksbegehren zeitlich immer zusammen zu fassen.

Verfahren:

Das Verfahren der Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern) hat sich bewährt, denn es gewährt eine genaue Kontrolle und die Initiatoren werden organisatorisch wie finanziell entlastet. Wenn durch bürgerfreundliche Öffnungszeiten Vertrauen gefördert und Vorurteile abgebaut werden, rücken Staat und Bürger wieder näher zusammen. Am letzten Sonntag vor Ende der Eintragsfrist ist von 10 bis 18 Uhr eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Finanzierung:

Im Erfolgsfall ist der einreichende Initiator im Rahmen der „staatlichen Mittel“ zu Lasten der Parteien zu entschädigen, denn diese haben ihren grundgesetzlichen Auftrag nicht wie vorgesehen erfüllt.

Erfolg des Begehrens

Ist das Volksbegehren erfolgreich, findet innerhalb der nächsten 12 Monate ein Volksentscheid statt; den Termin setzt der Bundespräsident als oberster Repräsentant und „Wächter der Demokratie“ fest.

4. Volksentscheid

Allgemeines

Unabhängig davon, ob der Bundespräsident in Zukunft direkt gewählt wird oder ob es beim bisherigen Verfahren bleibt, ist ein Volksentscheid immer vom Bundeswahlleiter unter seiner Obhut und in seinem Auftrag durchzuführen. Soweit keine besondere Dringlichkeit besteht, sind Volksentscheide möglichst gemeinsam und zusammen mit Wahlen anzusetzen. Um eine geregelte Vorbereitung zu gewährleisten, muss der Termin mindestens 2 Monate vorher veröffentlicht werden.

Information

Jeder Stimmberechtigte erhält vor einem Volksentscheid zusammen mit der Abstimmungs-Benachrichtigung, in der Ort und Zeit der Abstimmung festgelegt sind, auch eine allgemeinverständlich gehaltene Informationsbroschüre mit den wesentlichen Fakten des Abstimmungs-Sachverhalts sowie ein Muster des Stimmzettels. Der vollständige Wortlaut der Abstimmungs-Vorlage ist wie ein normaler Wahlvorschlag bekannt zu machen. Jegliche kommerzielle Werbung für oder gegen Volksentscheide ist unzulässig. Dem Initiator entstehen somit keine Kosten, eine Erstattung ist nicht erforderlich.

Verfahren

Die Ausführungen zur Bundestagswahl gelten auch für Volksentscheide, soweit sie anwendbar sind. Lautet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf Zustimmung, war der Volksentscheid grundsätzlich erfolgreich. Zustimmungsbedürftige Gesetze benötigen zusätzlich immer eine qualifizierte Mehrheit; bei der die Ergebnisse je Bundesland gesondert gewertet und nach deren Bundesrats-Stimmen gewichtet werden. Eine Mindestbeteiligung ist nur dann erforderlich, soweit diese auch bei einer Bundestagswahl notwendig wäre oder das GG dies vorschreibt.

Das Ergebnis wird unmittelbar nach Abschluss der Abstimmung vom Bundeswahlleiter festgestellt und veröffentlicht. Ein so zustande gekommenes Gesetz tritt durch Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft und wird vom Bundespräsidenten unverzüglich ausgefertigt.

Zusammenfassung

Bürgernahe Demokratie stabilisiert! Die Bürger können so einzelne Entscheidungen beeinflussen, ohne gleich die gesamte Regierung auswechseln zu müssen. Bayern hat eine verfassungsrechtlich stark ausgeprägte und fest verankerte Direkte Demokratie. Schon seit Jahrzehnten regiert dort die gleiche Partei. Das liegt vermutlich daran, dass die Politiker dort gezwungen sind, Kontakt mit den Bürgern zu suchen und deren Einwände ernst zu nehmen, denn schließlich schadet jedes Volksbegehren ihrem Ansehen. Bürgernahe Demokratie führt so bereits im Vorfeld zu mehr Kommunikation und praxisgerechten politischen Entscheidungen.

Wie profitieren wir Bürger davon? Bessere Mitwirkungsrechte motivieren die Bevölkerung und so entwickeln sich zwangsläufig bürgerfreundlichere Regeln. Die breite Gesellschaft ist zufriedener, denn sie steuert sich selbst. Nach Wahlen fühlt sich der Bürger nicht mehr hilflos dem Wirken von Parteien und Abgeordneten ausgeliefert; so stärkt man Selbstvertrauen und staatsbürgerliche Initiative.

Können wir Staat und Gesellschaft überhaupt modernisieren? Bei aller Wertschätzung, unser Grundgesetz war und ist nur eine Übergangslösung! Sollen künftige Generationen und Neubürger ewig auf ein Provisorium vereidigt werden? Schafft es das Deutsche Volk selbst nach 60 Jahren und erfolgter Wiedervereinigung nicht, sich eine eigene Verfassung zu geben? Artikel 146 GG gibt uns das Recht auf eine modernere Verfassung. Es ist überfällig, mündigen Bürgern endlich den Einfluss zuzugestehen, der heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht!

Bürgernahe Demokratie ist tragender Grundpfeiler moderner Verfassungen. Repräsentative Demokratie bleibt unverzichtbar; sie kann und muss aber durch Instrumente der unmittelbaren Demokratie sinnvoll ergänzt werden - jeder andere Ansatz ist auf absehbare Zeit unrealistisch.

Warum garantiert Direkte Demokratie mehr Bürgernähe? Der natürliche Machtanspruch von Eliten ist nur durch einen demokratisch organisierten Einfluss der gesamten Bevölkerung auf staatliche Rahmenbedingungen zu begrenzen. Schmerzlich vermischen wir auf Bundesebene, was wir aus Kommunen und Bundesländern kennen. In Art. 20 GG steht zwar: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt“, doch detaillierte Ausführungen gibt es nur für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes. Seit Jahrzehnten setzt die Schweiz erfolgreich auf unmittelbare Demokratie; sie ist dort fester Bestandteil des demokratischen Alltags und die Schweizer leben in stabilen politischen Verhältnissen. Trotzdem oder gerade deshalb? Wann finden wir endlich den Mut, echte Demokratie zu wagen?

Wieso fehlt diese Regelung im GG? Waren die „Väter des GG“ keine Demokraten? Die Entstehungszeit des GG gibt uns die Antwort: Sie hatten wohl Sorge, das Volk könnte weitergehende Mitbestimmungsrechte missbrauchen. Die Siegermächte hätten vermutlich mehr zugelassen, doch die "Architekten der BRD" haben direkte Mitbestimmung nur vage angedeutet. Die gewählte Formulierung in Art. 20 GG schließt Abstimmungen zwar nicht grundsätzlich aus, doch den Parteien fehlt der Mut, bürgernahe unmittelbare Demokratie zu verwirklichen – warum wohl?

Wann werden bundesweite Volksentscheide Realität? Die Parteien lassen uns hier sträflich im Stich, doch wer beschneidet gerne seine eigene Macht? Für mehr Mitwirkungsrechte müssen wir Bürger schon selbst sorgen! Dazu brauchen wir gute Modelle, den politischen Willen und die nötige Geduld, diese beständig einzufordern und schrittweise umzusetzen!

Unser Gesetzentwurf im Wortlaut:

ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVEN, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDEN

Stand: Juli 2007

ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative eingebracht.**

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 82a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.**

Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

Artikel 78a [Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung]

- (1) Das Volk hat das Recht, seinen Willen direkt durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide zum Ausdruck zu bringen.**
- (2) Dafür gelten die Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl; jeder zu Abstimmungsbeginn Wahlberechtigte lt. Art. 38 Abs. 2 ist abstimmungsberechtigt.**
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf und eine ausgewogene Information der Abstimmungsberechtigten über Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden gewährleisten muss.**

Artikel 78b [Volksinitiative]

- (1) Eine Volksinitiative ist ein Gesetzesentwurf, der mit Gründen sowie einem Finanzierungsvorschlag versehen ist und in einem bestimmten Zeitraum von einer ausreichenden Anzahl von Abstimmungsberechtigten unterstützt wird.**
- (2) Eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative ist vom Bundestag im normalen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden. Vertrauensleute vertreten dabei die Volksinitiative und begleiten sie; sie haben ein Recht auf Anhörung.**
- (3) Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab, hat er die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit eines Volksbegehrens hinzuweisen.**

Artikel 78c [Volksbegehren – Antrag auf Volksentscheid]

(1) Durch ein Volksbegehren kann ein Volksentscheid beantragt werden.

Zulässig sind nur

1. Volksbegehren für Volksinitiativen

- soweit eine Volksinitiative nicht innerhalb von acht Monate nach Einbringung in den Bundestag erledigt wurde
- innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative durch den Bundestag.

Ein solches Volksbegehren muss der Volksinitiative sinngemäß entsprechen und muss von den Vertrauensleuten beantragt werden. Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage.

2. Volksbegehren gegen Gesetze

- die das Grundgesetz verändern
- durch die Hoheitsrechte übertragen werden
- soweit der Bundestag ein solches Gesetz mit dem Vorbehalt eines Volksbegehrens erlassen hat.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes und beträgt 50 Tage. Solche Gesetze treten in Kraft, soweit innerhalb der Frist keine Mehrheit für einen Volksentscheid zustande kommt.

(2) Wird ein Volksbegehren von mindestens 5% der Abstimmungsberechtigten unterstützt, erfolgt innerhalb von 12 Monaten ein Volksentscheid. Der Volksentscheid entfällt, soweit ein zuvor begehrtes Gesetz zustande kommt und die Vertrauensleute des Volksbegehrens diesem zustimmen.

Artikel 78d [Volksentscheid]

(1) Den Termin für den Volksentscheid setzt der Bundespräsident fest.

Abstimmungstermine sollen möglichst auf Wahltermine fallen und die letzten sechs Monate vor bundesweiten Wahlen aussparen.

(2) Der Bundestag kann einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen.

(3) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die abgegebenen zustimmenden Stimmen die abgegebenen ablehnenden Stimmen übertreffen.

(4) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz und Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen zustande, wenn zusätzlich auch die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

(5) Ein so geschlossenes Gesetz tritt unmittelbar durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.